

SEVERIN LEDERHILGER / HERBERT KALB

Römische Erlässe und Entscheidungen

Johannes Paul II:
Enzyklika *Evangelium Vitae* über
den Wert und die Unantastbarkeit
des menschlichen Lebens
vom 25. März 1995

Nachdem sich bereits 1991 ein außerordentliches Konsistorium der Kardinäle mit dem Problem der Bedrohungen des menschlichen Lebens auseinandergesetzt hatte, wurde auf dessen Wunsch hin unter Mitwirkung des gesamten Episkopates die Erarbeitung eines päpstlichen Lehrschreibens in Angriff genommen. Die vorliegende, im Geist bischöflicher Kollegialität erstellte Enzyklika *Evangelium Vitae* nahm nicht nur die weltweit einlangenden Vorschläge und Informationen auf, sondern insbesondere auch die Erfahrungen, die im Laufe des „Jahres der Familie“ gesammelt wurden. Papst Johannes Paul II. versteht das am 25. März 1995 herausgegebene Dokument daher „gleichsam als gedankliche Ergänzung des Briefes“, den er am 2. Februar 1994 „an jede konkrete Familie jeder Region der Erde“ geschrieben hatte (vgl. Lederhilger/Kalb, in: ThPQ 1994, 312f).

Angesichts der Vielfalt heutiger Infragestellung wird durch das Lehramt des Papstes der unvergleichliche Wert jeder menschlichen Person vom ersten Augenblick bis zum Ende im Kontext des christlichen Glaubens wie der von jedem Menschen einsehbaren Vernünftigkeit des Schutzes der Menschenwürde dargelegt. Zwar hatte bereits

das II. Vatikanische Konzil die mannigfachen Formen des Unrechts beschrieben (vgl. GS 27), doch ortet Papst Johannes Paul II. nunmehr eine „neue kulturelle Situation ...“, die den Verbrechen gegen das Leben einen bisher unbekannten und womöglich noch widerwärtigeren Aspekt verleiht und neue ernste Sorgen auslöst: Schichten der öffentlichen Meinung rechtfertigen manche Verbrechen gegen das Leben im Namen der Rechte der individuellen Freiheit und beanspruchen unter diesem Vorwand nicht nur Straffreiheit für derartige Verbrechen, sondern sogar die Genehmigung des Staates, sie in absoluter Freiheit und unter kostenloser Beteiligung des staatlichen Gesundheitswesens durchzuführen“ (Nr. 4).

In einem I. Kapitel (Nr. 7–28) zeigt der Papst unter exegetischer Anknüpfung an die Kainserzählung (Gen 4,2–16) die sich verstärkende Tendenz auf, Verantwortung füreinander zu verleugnen und Gewaltsituationen nicht nur hinzunehmen, sondern in einer „Anti-Solidaritätskultur, die sich in vielen Fällen als wahre ‚Kultur des Todes‘ herausstellt“, durch rein leistungsorientierte Auffassungen aktiv zu fördern. In dieser Situation werden die Schwachen zu den sozialen Verlierern. „Wer durch seine Krankheit, durch seine Behinderung oder, noch viel einfacher, durch sein bloßes Dasein den Wohlstand oder die Lebensgewohnheiten derer in Frage stellt, die günstiger dastehen, wird zunehmend als Feind angesehen, gegen den man

sich verteidigen beziehungsweise den man ausschalten muß“ (Nr. 12). In diesem Zusammenhang verweist Johannes Paul II. auf die Verbreitung der Abtreibung und verwehrt sich, selbst mit Blick auf den Problembereich des Bevölkerungswachstums (Nr. 16), gegen den Einwand, die Kirche würde durch ihre Vorbehalte gegenüber der Empfängnisverhütung dem Vorschub leisten. Ungeachtet der „hohen Wachstumsrate der Bevölkerung ... die auf dem Hintergrund geringer wirtschaftlicher oder sozialer Entwicklung oder gar Unterentwicklung kaum tragbar ist“, wird ein verantwortlichen Umgang mit der Sexualität im Sinne verantworteter Elternschaft außerhalb der lehramtlich erlaubten Methoden abgelehnt. In diesem Zusammenhang werden schließlich auch die Techniken künstlicher Fortpflanzung, insofern dabei „überzählige Embryonen“ zum bloßen „biologischen Material“ werden, sowie die Praxis vorgeburtlicher Diagnosen, die oft Anlaß für die Entscheidung zur Abtreibung werden, angesprochen (Nr. 14).

Doch nicht nur dem Beginn des Lebens gilt der Blick, sondern auch der Gefährdung des Menschen in seinem Alter und bei unheilbarer Krankheit durch vorsichtige Legalisierung von Euthanasie. Der Papst ortet verstärkt eine „Kultur des Todes“, die ihre Wurzeln im paradoxen Widerspruch der feierlichen Bekräftigung unverfügbarer Menschenrechte und der Betonung autonomer Subjektivität und Individualität hat, in der die Beziehungsdimension zu Lasten der Schwachen und „Stummen“ verloren zu gehen scheint. Das rechtsstaatliche Prinzip der „Stärke des Rechts“ wird pervertiert zum „Recht der Stärke“ (Nr. 19), wenn die Legalisierung eines

Rechts auf Abtreibung, Kindestötung und Euthanasie gefordert und einem Mehrheitsbeschluß unterworfen wird. Die technisch-wissenschaftliche Rationalität tut nach Ansicht des Papstes ein übriges, einen „praktischen Materialismus, in dem der Individualismus, der Utilitarismus und der Hedonismus gedeihen“, zu rechtfertigen, sodaß „die Werte des Seins durch jene des Habens ersetzt“ werden (Nr. 23). Dadurch wird Leiden zum unnützen Übel, der Körper zu einem Komplex von Organen, dessen Kräfte nach Genuß und Leistung gemessen werden, und die Sexualität wird entpersonalisiert zu „einem Werkzeug der Bestätigung des eigenen Ich und der egoistischen Befriedigung der eigenen Begierden und Instinkte“ (ebd.). Gegen die damit einhergehende „Verfinsterung“ des sittlichen Gewissens sowohl jedes einzelnen Menschen wie der Gesellschaft insgesamt gilt es vehement aufzutreten nicht nur mit Worten, sondern vor allem durch die heute ebenfalls vorhandenen „positiven Zeichen“ seitens vieler Eheleute, Lebenshilfezentren, Bewegungen und Initiativen zur sozialen Sensibilisierung für das Leben (Nr. 26f). Als Hoffnungszeichen für den Aufbau einer „Zivilisation der Liebe und des Lebens“ werden von Johannes Paul II. der Einsatz wider jeglichen Krieg, die Abneigung gegen die Todesstrafe, die Schärfung des Umweltbewußtseins und das Aufkommen der Bioethik im Gespräch über die Religionen hinweg begrüßt.

Im II. Kapitel (Nr. 29–51) verbindet der Papst in theologischer Reflexion das „Evangelium vom Leben“ mit der Person Jesu und seiner Verkündigung. Die Anteilnahme Gottes gegenüber jedem Menschen, der sich auch in Krankheit und Sünde von seinem Schöpfer gehalten weiß, macht den

Wert jeglichen menschlichen Lebens deutlich.

Das III. Kapitel (Nr. 52–77) greift unter der Überschrift „Du sollst nicht töten“ bereits angesprochene Einzelthemen nochmals auf, um lehramtliche Klarstellungen zu treffen. Die „frohe Botschaft“ vom Leben ist Gottes Gabe und Aufgabe, ja Gebot. Das Tötungsverbot zeigt in seinem negativen Inhalt „die äußerste Grenze auf, die niemals überschritten werden darf“ und impliziert dabei positiv ein „Verhalten der absoluten Achtung vor dem Leben“ (Nr. 54). Doch gerade die Allgemeinheit des Gebotes fordert Konkretisierungen. So wird der Aspekt der legitimen Notwehr angesprochen. In dessen Kontext wiederholt der Papst aber leider auch jene schon im Katechismus der Katholischen Kirche verschiedentlich kritisierte zwiespältige Haltung zur Todesstrafe, deren Abschaffung propagiert wird und deren Rechtfertigung „selten oder praktisch überhaupt nicht mehr gegeben“ sei, die aber dennoch „in schwerwiegendsten Fällen, das heißt wenn der Schutz der Gesellschaft nicht anders möglich sein sollte“, immer noch für möglich gehalten wird (Nr. 56).

Angesichts des gesellschaftlichen Bewußtseinswandels wird Johannes Paul II. unter Verweis auf die lehramtliche Tradition eindeutig und ausnahmslos hinsichtlich der moralischen Beurteilung der direkten, das heißt vorsätzlichen Tötung jedes unschuldigen Menschenlebens, besonders in seinem Anfangs- und Endstadium: „Mit der Petrus und seinen Nachfolgern von Christus verliehenen Autorität bestätige ich daher in Gemeinschaft mit den Bischöfen der katholischen Kirche, daß die direkte und freiwillige Tötung eines unschuldigen Menschen immer ein schweres sittliches Vergehen ist. ...

Die willentliche Entscheidung, einen unschuldigen Menschen seines Lebens zu berauben, ist vom moralischen Standpunkt her immer schändlich und kann niemals, weder als Ziel noch als Mittel zu einem guten Zweck gestattet werden“ (Nr. 57). Obwohl der Papst den oft „dramatischen und schmerzlichen Charakter“ einer Entscheidung zur Abtreibung seitens der Frau sieht und das „Netz der Mittäterschaft“ durch andere Personen (Kindesvater, Freunde, Ärzte, Gesetzgeber) unumwunden zur Sprache bringt, vermag er keinen Grund zur Rechtfertigung des „Mordes“ am „absolut unschuldigsten Wesen“ anzuerkennen (Nr. 58f). Die Rechtsordnung der Kirche schützt das menschliche Leben vom ersten Augenblick der Befruchtung und ahndet jegliche vorsätzliche Tötung mit der von selbst eintretenden Exkommunikation (vgl. c. 1398 CIC). Diese Bewertung trifft auch alle Versuche an Embryonen, die als „Lieferanten von Organen oder Geweben zur Transplantation“ mißbraucht werden (Nr. 63).

In einer Kultur, in der das Leiden als unerträgliche Niederlage erscheint, zeigt sich immer stärker die Versuchung zur Euthanasie, wodurch man dem eigenen oder dem Leben anderer „auf sanfte Weise“ ein Ende bereitet. Dabei unterscheidet der Papst von der bewußten Herbeiführung des Todes, um auf diese Weise jeden Schmerz zu beenden, den gerechtfertigten Verzicht auf „therapeutischen Übereifer“ oder die „palliativen Behandlungsweisen“, die das Leiden im Endstadium der Krankheit erträglicher machen und gleichzeitig für den Patienten eine angemessene menschliche Begleitung gewährleisten sollen. Sodann bestätigt er „in Übereinstimmung mit dem Lehramt (s)einer Vorgänger und in Gemeinschaft mit den Bischöfen der kath.

Kirche, daß die Euthanasie eine schwere Verletzung des göttlichen Gesetzes ist, insofern es sich um eine vorsätzliche Tötung einer menschlichen Person handelt, was sittlich nicht zu akzeptieren ist“ (Nr. 65). In diesem Zusammenhang wird auch jegliche „Beihilfe zum Selbstmord“ moralisch verurteilt, da dies „niemals, auch nicht, wenn darum gebeten worden sein sollte, gerechtfertigt werden kann“ (Nr. 66). Vielmehr sind gerade in solchen dramatischen Situationen Begleitung, Solidarität, Beistand als Weg der Liebe und des echten Mitleids gefordert.

Nach diesen Prämissen verurteilt Johannes Paul II. alle Bestrebungen einer gesetzlichen Legitimation von Abtreibung und Euthanasie (Nr. 68–74), wobei er darauf hinweist, daß die staatlichen Gesetze sich nicht dem Sittengesetz entziehen können, wollen sie ihrer Aufgabe nachkommen, ein geordnetes soziales Zusammenleben in wahrer Gerechtigkeit und unter Achtung zentraler Grundrechte (wie dem auf Leben) zu gewährleisten. Gesetze, die dem zuwiderlaufen, „rufen nicht nur keine Verpflichtung für das Gewissen hervor, sondern erheben vielmehr die schwere und klare Verpflichtung, sich ihnen mit Hilfe des Einspruchs aus Gewissensgründen zu widersetzen“ (Nr. 73).

Das IV. Kapitel (Nr. 78–101) widmet sich dem Anliegen, für eine „neue Kultur des menschlichen Lebens“ zu werben und die positiven Ansätze aufzuzeigen. Dabei spricht der Papst jeden einzelnen Christen in seiner Verantwortung an, glaubwürdiger Zeuge eines Volkes im Dienst am Leben zu sein. Dies mag in der liturgischen Feier ebenso wie im „Alltagsdasein“, in heroischen Formen der Organspende wie im beredten Zeugnis der Mütter, in der Erziehung innerhalb der Haus-

kirche wie der „Adoption aus der Ferne“ geschehen. Bei jedem Dienst der Nächstenliebe soll spürbar werden, daß man den anderen als Person annimmt, die von Gott unserer Verantwortung anvertraut worden ist. Vielfältigste Mittel und Einrichtungen gilt es sich dabei zu bedienen: von der Familienberatung zu Wohngemeinschaften zur Wiederherstellung von Drogenabhängigen bis hin zu Therapiezentren für AIDS-Kranke oder Hospizen. Gemeinsam gilt es, eine „Kultur des Lebens“ aufzubauen, in der den alten Menschen ein Sonderplatz eingeräumt wird. Das dafür nötige politische Engagement verkennt der Papst nicht und mahnt einerseits, auf die Gesetzgebung entsprechend einzuwirken. Eine glaubwürdige Wirtschaftsgemeinschaft und Güterverteilung auf internationaler wie nationaler Ebene würde dann auch neue Antworten auf die Frage nach dem Bevölkerungswachstum erbringen.

„Der erste und grundlegende Schritt für die Verwirklichung dieser kulturellen Wende besteht in der Bildung des sittlichen Gewissens hinsichtlich des unermesslichen und unverletzlichen Wertes jedes Menschenlebens“ (Nr. 96). Hinzu kommt das Bemühen um umfassende Erziehungstätigkeit, von integrierter Sexualität bis zur Annahme von Krankheit und Tod, sowie dem Mut zu einem neuen Lebensstil mit einem „Vorrang des Seins vor dem Haben, der Person vor den Dingen“ (Nr. 98).

Das Dokument, das mit einer mariologischen Betrachtung schließt (Nr. 102–105), fällt insbesondere durch die beiden in formelhafter Feierlichkeit festgehaltenen absoluten sittlichen Verurteilungen von Abtreibung und Euthanasie auf. Gelegentlich wurde dabei sogar davon gesprochen, es

handle sich um einen „neuen Typ der höchsten Lehrverkündigung“, insofern der Papst in Ausübung seines ordentlichen Lehramtes den Sinn des biblischen Tötungsverbotes „hinsichtlich der Reich- und Tragweite mit letzter Klarheit verkünden“ wollte, wenngleich damit auch „inhaltlich kein neues Dogma“ vorgetragen wurde (K. Lehmann). Aus kirchenrechtlicher Perspektive gilt trotz des biblisch-naturrechtlichen Charakters, daß es sich bei diesen eindringlichen Aussagen des Lebensschutzes nicht um eine feierliche Definition ex cathedra des außerordentlichen päpstlichen Lehramtes handelt. Daher verpflichten sie zwar zu religiösem Verstandes- und Willensgehorsam (c. 752), was aber eine weitere kritische Reflexion, die ja auch Anliegen des Papstes ist, miteinbezieht (vgl. Lederhilger/Kalb, ThPQ 1995, S. 73). Die Formung sittlichen Gewissens hat sich am hierarchischen Lehramt der Kirche auszurichten, dieses wird aber in der konkreten Situation nicht seiner grundlegenden Verantwortung enthoben, schon allein deshalb, weil „eine Enzyklika kein Handbuch für alle moralische(n) Probleme ist“ (J. Ratzinger). (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apost. Stuhls, Nr. 120).

Johannes Paul II.:
Apostolisches Schreiben
Orientale Lumen
vom 2. Mai 1995

Anläßlich des hundertsten Jahrestags der Veröffentlichung des Apostolischen Schreibens *Orientalium dignitas* Papst Leo XIII. widmet sich der Hl. Vater in seinem mit den programmatischen Worten beginnenden Schreiben

Orientale Lumen vom 2. Mai 1995 dem ökumenischen Prozeß zwischen der Katholischen Kirche und den orientalischen Schwesterkirchen.

Er prangert in diesem Schreiben die „Sünden unserer Spaltung“ an und wirbt mit einem intensiven „Ökumenismus der beschwörenden Worte“ (H. Fries) um die sichtbare Einheit der christlichen Kirchen. Nur die Einheit im christlichen Glauben gewährleistet eine erfolgreiche und glaubwürdige Neuevangelisierung. „Wie werden wir voll glaubwürdig werden können, wenn wir getrennt von der Eucharistie erscheinen, wenn wir nicht imstande sind, die Teilhabe an demselben Herrn, den wir der Welt verkünden sollen, auch zu leben?“

Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, wird in Erinnerung gerufen, daß Ökumene nicht Verlust von Identität bedeutet, vielmehr ist die Gemeinschaft der Kirchen in versöhnter Verschiedenheit Ausdruck des mannigfaltigen Reichtums Christi. Um den Reichtum des orientalischen Erbes aufzuzeigen, würdigt Johannes Paul II. im ersten Abschnitt seines Schreibens die ostkirchlichen Überlieferungen. Dabei geht es ihm nicht um theologische Probleme, die im ökumenischen Dialog, in bilateralen und multilateralen theologischen Gesprächen zu lösen versucht werden, sondern – weit grundsätzlicher – um das Wesen der orientalischen Tradition in ihrer Bedeutung für die christliche(n) Kirche(n): „Ich möchte mich hier lieber mit Ehrfurcht und Behutsamkeit der Haltung der Anbetung nähern, die diese Kirchen zum Ausdruck bringen, als diesen oder jenen spezifischen theologischen Punkt herauszugreifen, der im Laufe der Jahrhunderte in der Debatte zwischen Orient und Abendland in polemischem Gegensatz zutage

getreten ist“. Die Substanz von orthodoxer Trinitätslehre und Christologie, die Theologie der Vergöttlichung des Menschen, das Verständnis des Gottesdienstes als eschatologischer Einbruch des kommenden Reich Gottes in der Welt, die Spiritualität der Liturgie und insbesondere das Mönchtum als Grundform christlicher Existenz in der Welt sind nur einige Aspekte, die Johannes Paul II. als „Elemente ... die für ein vollständiges und umfassendes Verständnis der christlichen Erfahrung ... von großer Bedeutung sind“, herausstreicht.

Die Einheit ist nicht durch Vereinnahmung und Prosyletismus zu erlangen, sondern kann nur in einem dialoghaften Miteinander erreicht werden. „Heute wissen wir, daß die Einheit nur dann von der Liebe Gottes verwirklicht werden kann, wenn die Kirchen dies bei voller Achtung der einzelnen Traditionen und der notwendigen Autonomie gemeinsam wollen“. Da „nicht so sehr ein historisches Ereignis oder lediglich eine Frage des Vorrangs das Netz der Einheit zerrissen hat, sondern eine fortschreitende Entfremdung“ ist Basis des Einigungsprozesses

ein vertieftes und respektvolles gegenseitiges Kennenlernen und – daraus resultierend – die erlebte Begegnung. Ausdrücklich wird auch eine entsprechende Ausbildung „von Theologen, Liturgikern, Historikern und Kanonisten in Einrichtungen, die auf den christlichen Osten spezialisiert sind“ sowie ein entsprechendes Lehrangebot in den theologischen Ausbildungsstätten gefordert. Um gelebte Erfahrungen der Einheit zu intensivieren, empfiehlt Papst Johannes Paul II. die gegenseitige persönliche Begegnung, die gelebte Erfahrung der Einheit im Ordensleben, Partnerschaften auf der Ebene der Pfarren, gemeinsame Pilgerfahrten sowie die Aufnahme orthodoxer Studenten und Dozenten an katholischen theologischen Einrichtungen.

In einem visionären Schlußakkord „an der Schwelle des dritten Jahrtausends“ beschwört Johannes Paul II. das *Oriente Lumen* und beschließt sein Schreiben mit dem Wunsch der Einheit für das dritte Jahrtausend.

(Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apost. Stuhls, Nr. 121).